

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	16.03.2015

### **Beantwortung einer Anfrage der Piratengruppe im Rat der Stadt Köln zum Sachstand der Korruptionsbekämpfung**

**0178/2015****Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales 26.01.2015,  
TOP 6.1.1, Anfrage von Herrn Hegenbarth**

Herr Hegenbarth bat um Beantwortung folgender Nachfragen:

1. „Aufgrund dieser organisatorischen Anbindung hatten und haben Hinweisgeber auch jederzeit die Möglichkeit, sich an das Rechnungsprüfungsamt zu wenden.“ Wie oft ist dies erfolgt?“

In der Zeit ohne Antikorruptionsbeauftragten (01.04.2014 - 01.04.2015) sind insgesamt zu 9 möglichen Korruptionsvorgängen Hinweise gegeben worden. Die daraus resultierenden internen Ermittlungen haben den geäußerten Verdacht nicht erhärten können und Korruption konnte ausgeschlossen werden. Die Hinweise wurden jedoch genutzt, interne Kontrollmechanismen zu beurteilen und gemeinsam mit den betroffenen Dienststellen etwaige Weiterentwicklungen zu initiieren.

Eine mehrjährige Statistik -z. B. seit Einführung der Stelle des Antikorruptionsbeauftragten- über die Anzahl der Hinweise wird nicht geführt, da diese keine aussagekräftiges Lagebild über tatsächliche Korruptionsfälle bei der Stadt Köln widerspiegelt.

2. Sind die Beteiligungsgesellschaften der Stadt Köln explizit ausgenommen?

Mit Ratsbeschluss vom 18.12.1998 (Zehn Punkte Maßnahmenkatalog zur Korruptionsbekämpfung) wurde u. a. die Einrichtung der Stelle eines/einer Antikorruptionsbeauftragten/r beim Rechnungsprüfungsamt beschlossen und ab dem 15.03.1999 besetzt. Die Tätigkeit des Antikorruptionsbeauftragten beschränkt sich auf den Bereich der Kernverwaltung der Stadt Köln. Hierdurch sind die für eine effektive und effiziente Aufgabenerfüllung notwendigen ständigen Zugriffsrechte auf alle Unterlagen gegeben.

Bei den städt. Beteiligungs- und Eigengesellschaften müssen die entsprechenden Maßnahmen und Prozesse zur Sicherung der Regelkonformität über ein eigenes Compliance-Management sichergestellt werden.

3. Welcher Art waren die verübten Taten, die hier angesprochen werden, also nicht Strafmaß etc.?

Den in den Jahren 1998 bis 2003 aufgedeckten Fällen lagen die Straftatbestände der Bestechlichkeit sowie der Vorteilsannahme im Zusammenhang von Auftragsvergaben im Bereich Hoch- und Tiefbau zu Grunde.

4. „Im Gegensatz zu einem (externen) Ombudsmann hat die städtische Antikorruptionsbeauftragte jedoch kein anwaltliches Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht.“ Eine Information an die Antikorruptionsbeauftragte beinhaltet also keinen Schutz der Informationsquelle, könnte hier die Position gestärkt werden?

Der Antikorruptionsbeauftragte steht allen Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, Personalrätinnen, Personalräten sowie allen Bürgerinnen und Bürger als vertraulicher Ansprechpartner zur Verfügung. Alle Hinweise, die der Antikorruptionsbeauftragte erhält, werden absolut vertraulich behandelt. Auch die Namen der Hinweisgeber unterliegen strengster Vertraulichkeit. Dies gilt nicht gegenüber den Strafverfolgungsorganen bei abzusehenden Strafverfahren. Hier hat der Hinweisgeber jedoch die Möglichkeit, Hinweise in anonymisierter Form per E-Mail, telefonisch oder schriftlich zu geben. Auch diesen Hinweisen wird in vollem Umfang nachgegangen.

gez. Hemsing